



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Bundesverband freier Kfz-Händler e.V.  
Herr Ansgar Klein  
Bundeskanzlerplatz 5  
53113 Bonn

Per E-Mail: [vorstand@bvfk.de](mailto:vorstand@bvfk.de)

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON Ministerialrätin Dr. Wunderlich  
TEL +49 30 18615 7527  
FAX +49 30 18615 7010  
E-MAIL [nina.wunderlich@bmwi.bund.de](mailto:nina.wunderlich@bmwi.bund.de)  
AZ 15500/002#021

DATUM Berlin, 5. Mai 2021

BETREFF Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte  
des Warenkaufs  
HIER Änderungen im Gewährleistungsrecht  
BEZUG Ihr Schreiben vom 30. März 2021

Sehr geehrter Herr Klein,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Bundesminister Altmaier vom 30. März 2021 und die beigefügten Stellungnahmen des BVfK an den Präsidenten des Bundesrates vom 24. März 2021 und zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 12. Januar 2021. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten, was ich gerne übernehme.

Die Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs enthält eine Reihe von Neuerungen für Verbraucherverträge im Hinblick auf die Vertragskonformität der Kaufsache, Gewährleistungsrechte und die einzuhaltenden Fristen. Zu den zentralen Neuerungen, die auch Sie in den Ihrem Schreiben beigefügten Stellungnahmen ansprechen, gehören unter anderem die Verlängerung der Frist für die

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Beweislastumkehr von sechs auf zwölf Monate und die Verpflichtung von Unternehmern zur Bereitstellung bestimmter Software-Updates.

Überwiegend sind die Vorgaben der Richtlinie vollharmonisierend ausgestaltet. Bei der Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht bestehen daher insoweit keine Abweichungsmöglichkeiten. Im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Punkte gilt dies insbesondere für die Streichung des Haftungsausschlusses gem. § 442 BGB bei Kenntnis des Käufers vom Mangel, soweit es sich um einen Verbrauchervertrag handelt, die Einführung einer Updatepflicht auf Seiten des Verkäufers, u.U. auch für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre, und für die Verlängerung der Beweislastumkehrfrist auf 12 Monate:

- Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie regelt abschließend, wann kein Sachmangel im Sinne der Richtlinie vorliegt und demzufolge keine Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden können (entsprechender Hinweis des Verkäufers sowie ausdrückliche und gesonderte Zustimmung des Verbrauchers). Nicht genannt werden dagegen Fälle, in denen der Verbraucher Kenntnis vom Mangel hatte. Für Verbraucherverträge war der Ausschluss von Gewährleistungsrechten nach § 442 BGB, weil der Käufer Kenntnis vom Mangel hatte, daher zu streichen.
- Dass der Verkäufer – ohne Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Verkäufern – Aktualisierungen bereitzustellen hat, u.U. auch über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre, ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie. Auch insoweit sind Abweichungen im Rahmen der nationalen Umsetzung nicht möglich. Ggf. lässt sich jedoch zumindest der Aktualisierungszeitraum durch die Ergänzung zusätzlicher, erläuternder Kriterien in den Gesetzesmaterialien weiter konkretisieren. Auf diese Weise wäre für die Verkäuferseite bei längeren Aktualisierungszeiträumen als zwei Jahren zumindest vorhersehbarer, innerhalb welchen Zeitraums Aktualisierungen bereitzustellen sind.
- Dass die Frist für die Beweislastumkehr künftig ein Jahr betragen wird, setzt die Vorgabe aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie um. Eine Beibehaltung der aktuell geltenden sechs Monate ist daher nicht möglich, auch wenn sich diese Frist auch aus unserer Sicht bewährt hat. Die Dauer der Beweislastumkehr war bereits während der Richtlinienverhandlungen Gegenstand intensiver Diskussionen. Eine sechsmonatige Frist



war dabei nicht durchsetzbar. Auch wenn sich die Beweislastumkehrfrist damit künftig verdoppeln wird, ist der Bundesrat, wie Sie sicherlich wissen, der Empfehlung der Ausschüsse, die Frist auf zwei Jahre zu verlängern – und damit von der Regelungsoption des Artikels 11 Absatz 2 der Richtlinie Gebrauch zu machen – nicht gefolgt. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

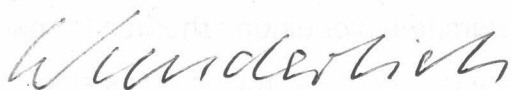
Ein weiterer zentraler Punkt aus Ihren Stellungnahmen sind die Formvorgaben in § 476 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs im Hinblick auf abweichende Vereinbarungen (Abweichung von objektiven Anforderungen an die Kaufsache; Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr). Sie befürchten hier einen erhöhten bürokratischen Aufwand. In der Tat weist auch die Gesetzesbegründung darauf hin, dass eine Aufnahme in einen Formularvertrag „neben zahlreichen anderen Vereinbarungen“ oder die Einfügung in separate Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht ausreicht. Allerdings sieht § 476 des Gesetzentwurfs eine ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung „im Vertrag“ vor und die Gesetzesbegründung gibt Hinweise, wie „die Vertragsunterlagen“ ausgestaltet sein müssen. Durch eine entsprechende Anpassung der Vertragsunterlagen selbst sollte den Formvorgaben des § 476 daher hoffentlich ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand entsprochen werden können.

Schließlich sprechen Sie mit der Möglichkeit zur Einführung einer Rügeobliegenheit (Artikel 12 der Richtlinie) und zur Einführung längerer Verjährungsfristen als zwei Jahre (siehe Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie) Vorgaben der Richtlinie an, bei denen Abweichungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung bestehen. Der Gesetzentwurf hat hiervon keinen Gebrauch gemacht, es bleibt danach insbesondere bei der jetzigen zweijährigen Verjährungsfrist. Wie Sie sicherlich wissen, ist auch der Bundesrat den insoweit erhobenen Forderungen nach längeren Fristen von drei bzw. fünf Jahren nicht gefolgt. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

Insgesamt führt der Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen ein, die dem Handel neue Pflichten auferlegen bzw. die zu längeren Haftungszeiträumen für den Handel führen können. Vielfach sind dies Änderungen, die schon im Rahmen der Richtlinienverhandlungen intensiv diskutiert wurden. Wir haben uns dabei von Seiten des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Energie stets für eine für den Handel bestmögliche Lösung eingesetzt. Im Rahmen der anschließenden Umsetzung auf nationaler Ebene war uns eine weitgehende 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben wichtig. So konnten sich beispielsweise Bestrebungen, Fristen über die zwingenden Richtlinienvorgaben hinaus zu verlängern, nicht durchsetzen. Wir sind zudem zuversichtlich, dass beispielsweise eine der zentralen Neuerungen, die Pflicht zur Bereitstellung von Updates, mithilfe von Rechtsprechung zunehmend weiter konkretisiert werden kann und damit handhabbarer für die Praxis wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wunderlich